



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. April 2022
(OR. en)

8394/22

AVIATION 71
DELECT 67

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 1608 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.3.2022 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1608 final.

Anl.: C(2022) 1608 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2022
C(2022) 1608 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.3.2022

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission über
unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter
Luftfahrzeugsysteme**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die portugiesische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 enthält Fehler. Um die portugiesische Sprachfassung mit den anderen Sprachfassungen in Einklang zu bringen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung wird ein Übersetzungsfehler in der portugiesischen Sprachfassung berichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.3.2022

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates¹, insbesondere auf die Artikel 58 und 61,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die portugiesische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission² enthält in Artikel 17 Absatz 4, in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d und im Anhang Teil 8 Modul B Nummer 3 Absätze 2 und 5 Fehler, die die Bedeutung der Bestimmungen verändern.
- (2) Die portugiesische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Da für alle Betreiber gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden müssen, die Integrität des Binnenmarkts von übergeordnetem Interesse ist und für Rechtssicherheit zu sorgen ist, sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 9. August 2020 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. August 2020.

¹ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.3.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN